

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.04.2023

„Ausweitung des Empfänger:innen-Kreises der Pauschalleistungen“

A. Problem

Ein zentrales Ziel der Fachkräftegewinnung im Bereich der Kindertagesbetreuung ist die Attraktivierung der Aus- und Weiterbildungsformate für sozialpädagogische Berufe, um die Zahl der Auszubildenden und somit auch die Zahl der Absolvent:innen zu erhöhen. Dabei spielt die Stärkung finanzieller Auskömmlichkeit während der Aus- und Weiterbildung eine entscheidende Rolle.

Vor diesem Hintergrund wurde 2021 seitens der Senatorin für Kinder und Bildung die Maßnahme der zweckgebundenen Pauschalleistungen entwickelt. Hierbei wurde in enger Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie der NBank sichergestellt, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht zu einer Reduktion anderer Leistungen (z.B. Aufstiegs-BAföG) führt.

Seit dem Schuljahr 2021/22 werden jährlich folgende Leistungen angeboten:

1. Die „Digitalisierungs-Pauschale“ in Höhe von 900 Euro, einsetzbar z.B. für die Anschaffung elektronische Endgeräte (Laptop, Tablet etc.) oder auch für die Kostenabdeckung eines Internetzugangs.

Insbesondere während der Corona-Pandemie wurde offenbar, dass fehlende technische Voraussetzungen eine enorme Herausforderung für Fachschüler:innen in der Aus- und Weiterbildung darstellen. Insofern leistet diese Pauschale einen Beitrag, um diese Hürde abzubauen und auch nach der Pandemie die digitale Teilhabe- und Nutzungsmöglichkeiten zu stärken.

2. Die „Mobilisierungs-Pauschalen“ in Höhe von 600 Euro, einsetzbar z.B. für die Anschaffung / Reparatur eines Fahrrads, einer Monatskarte, Bahnkarten etc., durch die ebenfalls die persönliche Ausstattung optimiert werden soll.

Antragsberechtigt waren in den Jahren 2021 und 2022 ausschließlich Schüler:innen der öffentlichen Fachschulen des Landes Bremen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in befanden (in Voll- und Teilzeit). Dieser enge Fokus resultierte daraus, dass die Finanzierung der Pauschalleistungen aus den sog. Gute-KiTa-Mittel (Handlungsfeld 3) erfolgte und veranschlagt waren, um die finanzielle Benachteiligung dieser Zielgruppe gegenüber den vom ersten Tag der Weiterbildung sozialversicherungspflichtig vergüteten Schüler:innen des Modell-Projekts der Praxisintegrierten Regelausbildung (PiA) auszugleichen.

Durch intensive Bewerbung der Pauschalleistungen haben sowohl in 2021 als auch in 2022 rd. 92% aller Antragsberechtigten die Mittel in Anspruch genommen. Die Resonanz war und ist durchgehend äußerst positiv.

Es wurde jedoch der enge Kreis der Zielgruppe kritisiert, durch die sich die Schüler:innen anderer sozialpädagogischer fachschulischer Ausbildungsgänge benachteiligt fühlen.

B. Lösung

Um im Rahmen der Fachkräftegewinnung weitere sozialpädagogische Ausbildungsgänge, insbesondere die Erstausbildungen auf dem Weg zum/zur Erzieher:in, zu attraktivieren, soll der Kreis der Empfangsberechtigten ab dem Schuljahr 2023/24 ausgeweitet werden.

Anspruchsberechtigt sollen dann auch die Fachschüler:innen aller Jahrgänge öffentlicher Fachschulen des Landes Bremen in der Ausbildung zum/zur Kinderpfleger:in, zur Sozialpädagogischen Assistenz und zum/zur Heilerziehungspfleger:in sein (in Voll- und Teilzeit).

C. Alternativen

Um die Aus- und Weiterbildungsgänge im Rahmen der Fachkräftegewinnung durch finanzielle Anreize zu attraktivieren, bestehen in Bezug auf diese Maßnahme aktuell keine Alternativen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Basierend auf den aktuellen Schulplatz-Belegungszahlen (Stand Oktober 2022) ergäben sich bei der Ausweitung der Maßnahme auf weitere Zielgruppen folgende jährliche Kosten:

Ausbildung an einer öffentlichen Fachschule zum/zur...	Anzahl Schüler:innen (alle Ausbildungsjahre)	Kosten bei 1.500 € pro Person pro Jahr
Kinderpfleger:in	107	160.500
Sozialpädagogische Assistenz	339	508.500
Heilerziehungspfleger:in	111	166.500
Gesamt / Schuljahr	557	835.500

Die Finanzierung der Pauschalleistungen für den erweiterten Empfänger:innen-Kreis kann in 2023 durch die in 2022 nicht verausgabten Gute-Kita-Mittel (Handlungsfeld 3) erfolgen. Der Übertragung dieser Mittel hat der Senats am 08.11.2022 zugestimmt ([siehe TOP 29 Senatssitzung 08.11.2022](#)).

In 2024 soll die Finanzierung aus der Fortschreibung der Gute-Kita-Mittel erfolgen, für die noch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu schließen ist. Sofern der Bund die Gute-Kita-Mittel nicht über das Jahr 2024 verlängert, sind die ab 2025 anfallenden Finanzierungsbedarfe grundsätzlich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ressortbudgets der Senatorin für Kinder und Bildung und somit im Rahmen der städtischen Finanzplanansätze 2024/2025 und deren Fortschreibung zu finanzieren.

Die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung ist nicht erforderlich, da die Mittel jährlich und auf Antrag bewilligt werden.

In dem ursprünglichen wie auch in dem erweiterten Empfänger:innen-Kreis der Pauschalleistungen bilden Frauen die deutliche Mehrheit.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Befassung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung mit der Ausweitung des Empfänger:innen-Kreises der Pauschalleistungen ist für den 19.04.2023 geplant und soll auch der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 19.04.2023 zur Kenntnis gegeben werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss sollen am 20.04.2023 befasst werden.

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung dieser Senatsvorlage über das zentrale elektronische Informationsregister kann erst erfolgen, wenn der Vertrag mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend, Familie abgeschlossen ist und dieses eine Freigabe zur Veröffentlichung erteilt hat.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Vorschlag der Senatorin für Kinder und Bildung zur Ausweitung des Empfänger:innen-Kreises der jährlichen Pauschalleistungen mit Wirkung ab dem Schuljahr 2023/24 zu.
2. Der Senat stimmt zur Umsetzung der Maßnahme der Finanzierung aus Gute-Kita-Mitteln in 2023 und 2024 zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, sofern die Gute-Kita-Mittel ab 2025 nicht mehr zur Verfügung stehen, die mit dieser Maßnahme verbundenen Finanzierungsbedarfe ab 2025 innerhalb der Finanzplanansätze 2024/2025 des Produktplans 21 „Kinder und Bildung“ und deren Fortschreibung sicherzustellen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Herbeiführung einer entsprechenden Zustimmung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 19.04.2023 und des Landesjugendhilfeausschusses am 20.04.2023.